

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1

Lutz Bormann arbeitet auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. An den von ihm erstellten Texten und Bildern werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen. Ohne gesonderte Vereinbarung gilt das einmalige Nutzungsrecht.

1.2

Alle Texte, Fotos und sonstige von Lutz Bormann als persönliche geistige Schöpfung erstellten Entwürfe und Konzepte unterliegen dem UrhG. Auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3

Lutz Bormann überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart, wird das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.4

Alle von Lutz Bormann erstellten Texte und Bilder dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und Zweckbestimmung im vertraglichen Umfang genutzt werden. Jede andere oder weitergehende Nutzung sowie die Nachahmung von Texten, Konzepten und sonstigen erbrachten Leistungen (auch in Teilen) ist grundsätzlich unzulässig. Eine Weitergabe des vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechts bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

1.5

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt Lutz Bormann, ein erhöhtes Honorar in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. War ein Honorar nicht vereinbart, gilt die nach den einschlägigen Honorartabellen übliche Vergütung als vereinbart. Diese sind die Honorartabellen des Fachverbands Freie Werbetexter FFW sowie der Mittelstandsgemeinschaften Foto-Marketing und Journalismus.

1.6

Lutz Bormann hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach der Honorartabelle üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen.

1.7

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Honorar

2.1

Die Erstellung von Entwürfen, Texten, Fotos und sonstige Tätigkeiten, die der Autor für den Auftraggeber erbringt, sind honorarpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2

Fotos, Konzepte und Texte bilden, gemeinsam mit der Einräumung der Nutzungsrechte, eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt nach den Honorartabellen (1.5), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.3

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lutz Bormann zu benachrichtigen, wenn er von zusätzlichen Nutzungen oder der Verwendung der Werke in größerem Umfang als vereinbart Gebrauch macht bzw. machen will. Lutz Bormann ist dann berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, kann Lutz Bormann die erhöhte Vergütung nach 1.5 verlangen.

2.4

Die Anfertigung von Texten, Fotos und Konzepten und sämtliche sonstigen Leistungen, die Lutz Bormann für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, soweit sie über einfache Angebote hinausgehen.

3. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen und Texten werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der Honorartabellen (1.5) gesondert berechnet.

4.2

Lutz Bormann ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lutz Bormann entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von Lutz Bormann abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, im Innenverhältnis sämtliche Verbindlichkeiten zu übernehmen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4

Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Texten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Lutz Bormann Korrekturmuster (Proofs) vorzulegen.

6.2

Die Produktionsüberwachung durch Lutz Bormann erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

6.3

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Lutz Bormann 10 einwandfreie Belege unentgeltlich. Lutz Bormann ist berechtigt, diese und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1

Lutz Bormann verpflichtet sich, den Auftrag sorgfältig auszuführen, übernimmt aber keine Haftung für die Richtigkeit seiner Angaben.

7.2

Lutz Bormann haftet nicht für die wettbewerbs-, markenrechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit seiner Werke.

7.3

Lutz Bormann verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er nicht für seine Erfüllungsgehilfen.

7.4

Wenn Lutz Bormann notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die Beauftragten keine Erfüllungsgehilfen des Autors. In diesen Fällen haftet der Autor nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.5

Mit der Genehmigung (Freigabe) der Arbeiten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit der Arbeiten (Haftungsübergang).

7.6

Beanstandungen jedweder Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Lutz Bormann geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen und freigegeben nach 7.5.

7.7

Lutz Bormann haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Trägermedien mit den angelieferten Werken entstehen.

7.8

Der Versand der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen/redaktionellen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach Freigabe von Konzeption und Text Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Für bereits begonnene Arbeiten behält Lutz Bormann den Vergütungsanspruch.

8.2

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Lutz Bormann eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

8.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Vorlagen berechtigt ist, die er Lutz Bormann überlässt, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte

er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt er Lutz Bormann von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnsitz von Lutz Bormann.

9.2

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

9.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Puchheim, 01.07.2007